



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN
BESCHLUSS

Aktenzeichen: OVG 2 L 22.05
VG 35 A 411.04

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,
Beklagten,

wird der Wert des Verfahrensgegenstandes auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Kläger geändert.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 20 000 € festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Gründe

Die Kläger beehrten mit ihrem Klageverfahren jeweils eine Duldung für den Aufenthalt im Bundesgebiet. Der Rechtsstreit hat sich in der Hauptsache erledigt und das Verwaltungsgericht Berlin hat den Wert des Streitgegenstandes durch Beschluss vom 19. Januar 2005 auf 12 000 € festgesetzt. Hiergegen richtet sich die vorliegende Streitwertbeschwerde des Prozessbevollmächtigten der Kläger. Diesem wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts vom 19. Januar 2005 entspricht nicht der Rechtsprechung des Senats und war entsprechend zu ändern. Danach berechnet sich der Streitwert allein aus der Summe der beehrten Duldungen, für die jeweils der Auffangwert (§ 52 Abs. 2 GKG sowie Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: Fassung 7/2004, NVwZ 2004, 1327 f.) anzusetzen ist. Verfahrensrechtlich liegt hier eine objektive Klagehäufung vor, sodass die jeweiligen Verfahrensgegenstände gemäß § 5 ZPO zusammenzurechnen sind. Ein familienbedingter Abschlag wird nicht gewährt (vgl. Beschluss des Senats vom 5. Februar 2004 - OVG 2 L 8.04 - AuAS 2004, 92 = InfAusIR 2004, 201 zu Visa-Verfahren).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Berlin, den 8. April 2005
Oberverwaltungsgericht Berlin
2. Senat

Freitag

Dr. Korbmacher

Dr. Broy-Bülow